

# HAUPTSATZUNG

## der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 28. Juni 2023:

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Rechtsstellung .....	2
§ 2	Hoheitszeichen, Dienstsiegel .....	2
§ 3	Ratszuständigkeit .....	2
§ 4	Ortsrat .....	3
§ 5	Ortsvorsteher*in .....	4
§ 6	Beamte auf Zeit .....	5
§ 7	Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG .....	5
§ 8	Anregungen und Beschwerden .....	5
§ 9	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen .....	6
§ 10	Einwohner*innenversammlung .....	7
§ 11	Inkrafttreten .....	7

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 30. März 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Name, Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Papenburg" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 13. November 1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

### § 2

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Papenburg zeigt einen von links nach rechts steigenden schwarzen, gekrönten Löwen im roten Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb-rot-blau. Die Stadtfahne ist in diesen Farben und zeigt im roten Feld einen schwarzen, gekrönten Löwen mit gelber Umrandung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Papenburg".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

### § 3

#### **Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin**

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließen:
  - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt, der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),
  - bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließen:
  - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt, der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),

## HAUPTSATZUNG

---

- bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG:
- der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
  - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),
  - bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG beschließen:
- der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
  - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),
  - bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (5) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit der Bürgermeisterin beschließt:
- der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert ab 2.000 € (netto);
  - bis 2.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

## § 4

### Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Aschendorf, bestehend aus dem Gebiet der früheren Stadt Aschendorf (Ems), bildet eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen des Stadtteils ergeben sich aus den vormaligen Grenzen der Stadt Aschendorf (Ems).
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates gilt § 46 Abs. 1 NKomVG sinngemäß; die Einwohner\*innenzahl wird auf der Grundlage des § 177 Abs. 2 NKomVG ermittelt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
  - b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
  - c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),

- d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der Bürgermeisterin.
- (4) Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte des Ortsrates ergeben sich aus § 93 und § 94 NKomVG.

### § 5

#### Ortsvorsteher\*in

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a) Herbrum,
  - b) Tunxdorf,
  - c) Nenndorf,
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher\*in.
- (2) Soweit die Ortsvorsteher\*innen von ihrem Vorschlagsrecht oder Auskunftsrecht gem. § 96 Abs. 1 NKomVG Gebrauch gemacht haben, können sie bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Der\*Die Ortsvorsteher\*in wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist sie\*er zuständig für:
- a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
  - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
  - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
  - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
  - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der Bürgermeisterin.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Ortsvorsteher\*innen aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

### § 6

#### Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin sind der Erste Stadtrat und ein weiterer Dezernent Beamter auf Zeit. Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er durch den weiteren Beamten auf Zeit vertreten. Darüber hinaus obliegt für die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Dezernate die Vertretung der jeweiligen Dezernatsleiter. *(Regelung bis zum 31.01.2024)*

Abs. (1) wird mit Wirkung vom 01.02.2024 wie folgt ersetzt:

Außer der Bürgermeisterin ist der Erste Stadtrat Beamter auf Zeit. Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin in der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er thematisch durch die Leitung des jeweiligen Geschäftsbereichs vertreten.

- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

### § 7

#### Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Die Anzahl der Vertreter, die die Bürgermeisterin bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Mandatsträger\*innen sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten, legt der Rat in seiner konstituierenden Sitzung fest. Ebenso bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung.

### § 8

#### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller\*innen können bis zu zwei Vertreter\*innen benannt werden.
- (2) Die Verwaltung sorgt für die entsprechende Vorbereitung des Antrags, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Papenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürger-

- meisterin ohne Beratung den Antragsteller\*innen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürger\*innenbegehrens oder Bürger\*innenentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden gemäß § 34 S. 1 u. 3 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Die Bearbeitungszeit darf drei Monate nicht überschreiten.

## § 9

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Papenburg werden - soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist - verkündet bzw. bekannt gemacht:
- a) Satzungen und Verordnungen,
  - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
  - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Papenburg,
  - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
  - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
  - f) Sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des digitalen Amtsblattes erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.

### § 10

#### **Einwohner\*innenversammlung**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner\*innen durch eine Einwohner\*innenversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann der Rat beschließen, eine Einwohner\*innenversammlung durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohner\*innenversammlung sind gemäß § 9 Abs. 1 c dieser Hauptsatzung mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### § 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 28. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Papenburg vom 30. März 2022 außer Kraft.

Papenburg, 28. Juni 2023

STADT PAPENBURG

**Vanessa Gattung**  
**Bürgermeisterin**